



Kanton Zürich
Baudirektion



Planervertrag

| | | | |
|-----------|---|--------------------------|---------------|
| Gemeinde | Thalwil / Langnau am Albis | Ausgabenbewilligung | xxx |
| Bauwerk | Hochwasserentlastungsstollen | Vergabe | xxx |
| Vorhaben | Realisierung Hochwasserentlastungsstollen zwischen Sihl und Zürichsee inkl. Einlauf- und Auslaufbauwerk | Auftragsbestätigungs-Nr. | 8200 xxx xxx |
| | | Profit-Center | P85271 |
| | | Kostenträger | 85W-745-12-11 |
| Massnahme | Hochwasserschutz | Sachkonto | 50300 00000 |

Vergütung gemäss Ziffer 4.2

**Fr. 0.00
(exkl. MWSt)**

**Fr. 0.00
(inkl. MWSt)**

Zahlungskonditionen: Zahlungsfrist 45 Tage, Skonto 0.0%

abgeschlossen zwischen dem

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)

nachstehend bezeichnet mit

Auftraggeber

und

der Unternehmung

xxx

mit Sitz in

xxx

MWSt Nr. / UID

xxx

IBAN Zahlungskonto

xxx

nachstehend bezeichnet mit

Beauftragter

als Bauherrnvermesser und Erschütterungsüberwachung

1 Vertragsgegenstand

1.1 Projektbeschrieb

Als langfristige Lösung zum Schutz des unteren Sihltals und der Stadt Zürich vor einem Extremhochwasser der Sihl projektiert und realisiert der Kanton Zürich einen Entlastungsstollen von der Sihl oberhalb Langnau am Albis in den Zürichsee bei Thalwil. Der geplante Stollen ist rund 2.1 Kilometer lang und ermöglicht die Überleitung von Hochwasserspitzen der Sihl in den unteren Zürichsee.

2 Vertragsbestandteile und deren Rangfolge

- 2.1 Vertragsurkunde
- 2.2 Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2017
- 2.3 Leistungsbeschrieb vom 07.05.2021
- 2.4 Angebot des Beauftragten vom xx.xx.2021
- 2.5 Normalien/Richtlinien und Wegleitungen des Auftraggebers, aktuelle Dokumente unter www.tba.zh.ch, Rubrik "Planung & Bau", Register "Formulare und Merkblätter"
- 2.6 Norm SIA 103:2020
- 2.7 Die weiteren Schweizer Normen anderer Fachverbände, soweit sie den Stand der anerkannten Regeln der Baukunde im Zeitpunkt der Ausschreibung wiedergeben

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Reihenfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Beauftragten gelten nur dann, wenn sie in Ziffer 10 Besondere Vereinbarungen aufgeführt sind.

3 Leistungen des Beauftragten

3.1 Übertragene Teilphasen

Der Beauftragte verpflichtet sich in Kenntnis des diesem Vertrag zugrundeliegenden Projektes zur Erbringung sämtlicher für die Erstellung des Projektes notwendigen und in dieser Vertragsurkunde umschriebenen Leistungen (Grundleistungen und besonders zu vereinbarende Leistungen).

4 Vergütung

4.1 Vergütung nach Angebotssumme gem. LV und dem Deckblatt zum Angebot.

4.2 Zusammenstellung

| | | Total |
|--|------|--------------|
| | | Fr. |
| Total Leistungsmodule | | 0.00 |
| ./.. Rabatt in % | 0.0% | 0.00 |
| Total Vergütung, exkl. MWSt | | 0.00 |
| Nebenkosten, Pläne gemäss Ziffer 4.3 | | 10'000.00 |
| ./.. Rabatt in % | 0.0% | 0.00 |
| Total Nebenkosten, | | 0.00 |
| Total Vergütung, inkl. Nebenkosten, exkl. MWSt | | 0.00 |
| MWSt zum Satz von | 7.7% | 0.00 |
| (Rundungskorrektur) | | 0.00 |
| Gesamttotal Vergütung, inkl. MWSt | | 0.00 |

4.3 Abrechnung Pauschal Positionen

Die Abrechnung der gem. «Teil_C_Beilage_2_LV_ERUE_VER» pauschal ausgeschriebenen Leistungen erfolgt gem. Kap. 6.1 des «Teil_C_Angaben_des_Anbieters».

4.4 Nebenkosten

Übliche Nebenkosten

Nebenkosten des Beauftragten wie Reisespesen, Reisezeiten, auswärtige Unterkunft und Verpflegung, Einsatz von branchenüblichen Vermessungs-, Überwachungs- und Untersuchungsgeräten mit zugehörigen Programmen, Kosten für branchenübliche EDV-Anwendungen, Gebühren und spezielle Versicherungen, sowie Kosten für Arbeitskopien, Telefon, Fax, Porti, Lieferung und Archivierung von Datenträgern und bürointerne Nebenkosten für Zwischenschritte in der Projektierung sind in der vereinbarten Vergütung eingerechnet und werden nicht separat vergütet.

Nebenkosten für Pläne

Die Vergütung von analogen und elektronischen Dokumenten / Datenträgern erfolgt nach Aufwand, wobei der Beauftragte nur die belegten Selbstkosten in Rechnung stellt. Durch Reprografiebetriebe gewährte Rabatte sind dem Auftraggeber gutzuschreiben. Stellt der Beauftragte Dokumente oder Datenträger selbst her, so werden diese nach der CPS-Netto-Preisempfehlung für Ämter von Stadt und Kanton Zürich des Verbandstarifs der CPS Copyprintsuisse Sektion Zürich verrechnet. Die Arbeitszeit des eigenen Personals ist in den vorgenannten Ansätzen inbegriffen.

4.5 Preisänderung infolge Teuerung

Preisänderung infolge Teuerung werden gemäss der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung der Norm SIA 126 berechnet.

5 Finanzielle Modalitäten

5.1 Rechnungsstellung und Bezahlung

Die Rechnungen sind monatlich im Doppel unter Anwendung des Rechnungsdeckblatts einzureichen. In den Rechnungen sind detailliert und nachprüfbar die erbrachten Leistungen zu beschreiben. Zusätzlich vereinbarte, respektive optionale Leistungen sind separat auszuweisen. Bei Abrechnungen nach effektivem Zeitaufwand sind den Rechnungen die detaillierten Stundenlisten mit Tätigkeitsnachweisen und Visum des jeweiligen Mitarbeiters beizulegen.

Eine beanstandete Rechnung wird bis zur Nachreichung eines ordnungsgemässen Zahlungsbegehrens nicht fällig. Die beanstandete Rechnung ist zu überarbeiten und mit einem neuen Erstellungsdatum zu versehen.

5.2 Form

Für die nachfolgend aufgeführten Dokumente sind die vom Auftraggeber vorgesehenen Formulare zu verwenden.

- Rechnungsdeckblatt
- Nachtrag
- Regie
- Schlussabrechnung

5.3 Prüf-/ Zahlungsfristen

Für die Prüfung und die Zahlung der Rechnungen werden ab Rechnungseingang beim Auftraggeber folgende Fristen vereinbart:

Der Auftraggeber leistet fällige Zahlungen innerhalb von 45 Tagen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Schlussabrechnung gemäss Ziffer 9.5 der Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen, Ausgabe 2017.

Arbeiten, die im laufenden Jahr ausgeführt werden, müssen bis Mitte Dezember desselben Jahres abgerechnet sein.

Die Phase 53 Inbetriebnahme, Abschluss wird mit der Schlusszahlung erst nach der Übergabe der vollständigen Bauwerksdokumentation und genehmigten Schlussabrechnung fällig.

5.4 Skonto

Von jeder Zahlung innerhalb der unter Ziffer 5.3 genannten Zahlungsfristen ist der Bauherr berechtigt, ein Skonto von 0.0% abzuziehen.

6 Fristen, Termine und Konventionalstrafen

6.1 Termine

Für die Vertragserfüllung des Beauftragten gelten die folgenden Fristen bzw. Termine, bei deren Nichteinhaltung er ohne weiteres in Verzug kommt, sofern der Auftraggeber seinen Pflichten nachgekommen ist:

| Datum | Ereignis |
|-------|----------|
| - | - |

7 Ansprechstellen

7.1 Auftraggeber

Adresse

Kanton Zürich Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Wasserbau
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Name Gesamtprojektleiter

Adrian Stucki

E-Mail

adrian.stucki@bd.zh.ch

Telefon

+41 43 259 39 89

Mobile

+41 79 779 64 34

Name Projektleiter / Oberbauleitung Entlastungsstollen

Hannes Zotter

E-Mail

hannes.zotter@bd.zh.ch

Telefon

+41 43 259 55 85

Mobile

+41 79 947 81 28

7.2 Beauftragter

Adresse

Name

Adresse

PLZ, Ort

Name Teilprojektleiter Vermessung

Name

E-Mail

Telefon

Mobile

xxx

-

xxx

Name Teilprojektleiter Erschütterungsüberwachung

Name

E-Mail

Telefon

Mobile

xxx

-

xxx

Schlüsselpersonen des Beauftragten, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, sind grundsätzlich in dem Umfang einzusetzen, wie in der Offerte vorgesehen. Nur in unvorhersehbaren und nicht durch den Beauftragten zu vertretenden Ausnahmefällen, wie Kündigung, schwere Erkrankung oder Tod der betroffenen Person, kann diese Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte in ihrer Funktion ersetzt werden. Sollten die in der Offerte benannten Schlüsselpersonen nicht in dem Umfang für die Bearbeitung des Auftrages vorgesehen sein bzw. im genannten Ausnahmefall keine gleich qualifizierte Person durch den Beauftragten eingesetzt werden können, behält sich der Auftraggeber eine Auflösung des Vertrages vor. In dem Fall wird dem Beauftragten im Sinne einer Konventionalstrafe eine Umtriebsentschädigung von pauschal Fr. 10'000.00 inkl. MWSt für die erneute Submission der Arbeiten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, wenn im Rahmen der Vertragsausführung die vorgesehenen Schlüsselpersonen nicht im vorgesehenen Umfang eingesetzt werden.

8 Versicherungen

Der Beauftragte bzw. die Planergemeinschaft (einfache Gesellschaft im Sinne von Art. 530 ff. OR) erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherung während der Dauer des Auftrages aufrecht zu erhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise mit folgenden Mindestdeckungssummen dem Auftraggeber auf Verlangen zu liefern:

| | | |
|--|-----|---------------|
| Berufshaftpflichtversicherung oder Konsortialversicherung (Personen und Sachschäden) (pro Einzelereignis) | Fr. | 10'000'000.00 |
| Bauten- und reine Vermögensschäden (pro Einzelereignis) | Fr. | 5'000'000.00 |
| Versicherungsgesellschaft | xxx | |
| Policen-Nr. | xxx | |

9 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Gleichbehandlung

Der Beauftragte verpflichtet sich, für Leistungen in der Schweiz, die am Ort der Leistung geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einzuhalten.

Er erklärt, gesetzliche Sozialabgaben und Versicherungsbeiträge sowie die übrigen Beiträge gemäss allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen zu leisten.

Des Weiteren verpflichtet sich der Beauftragte, für Leistungen in der Schweiz, die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit einzuhalten.

Zieht der Beauftragte zur Vertragserfüllung Dritte bei, hat er diese schriftlich zu verpflichten, die vorgenannten Grundsätze ebenfalls einzuhalten.

Bei Verletzung der Pflichten, gemäss dieser Vertragsziffer, schuldet der Beauftragte dem Auftraggeber pro Verstoss eine Konventionalstrafe in der Höhe von 10.0% der Vergütung gemäss Ziffer 4.2 exkl. MWSt, mindestens aber Fr. 3'000.00, höchstens jedoch Fr. 10'000.00.

10 Besondere Vereinbarungen

10.1 Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB KBOB)

In Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen (AVB KBOB), Ausgabe 2017, wird folgendes festgelegt:

Der Beauftragte ist verpflichtet, jede bei ihm eingehende Rechnung Dritter mit einem Eingangsstempel zu versehen und Unternehmerrechnungen innerhalb der nachfolgend aufgeführten Fristen geprüft an den Auftraggeber weiterzuleiten:

1. Bei vereinbarten Zahlungsplänen, bei Abschlagszahlungen nach effektiv erbrachter Leistung. Bei Einheitspreisverträgen, sowie bei Regierechnungen und Abrechnungen für Preisänderungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 10 Kalendertage nach Eingang beim Beauftragten.
2. Bei Schlussrechnungen beträgt die Prüf- und Weiterleitungsfrist für ordnungsgemäss abgefasste Rechnungen maximal 30 Kalendertage nach Eingang beim Beauftragten.

Hält der Beauftragte diese Prüf-/ Weiterleitungsfristen nicht ein, behält sich der Auftraggeber vor, dem Beauftragten allfällige verrechnete Skontoverluste / Verzugszinsen in Rechnung zu stellen oder mit seinen Honorarforderungen zu verrechnen.

10.2 Überprüfung der Schlussabrechnung durch die Finanzkontrolle des Kantons Zürich

Der Auftraggeber behält sich vor, die Schlussabrechnung des Beauftragten (einschliesslich der Teuerungsabrechnungen) durch die Finanzkontrolle des Kantons Zürich überprüfen zu lassen. Die Überprüfung erfolgt innert 12 Monaten ab dem Datum der geleisteten Zahlung aus Schlussabrechnung. Sofern und soweit als Folge dieser Überprüfungen Differenzen entstehen, sind sie zu bereinigen. Ohne gegenteiligen Bericht einer der Parteien innert den genannten 12 Monaten, gilt die Schlussabrechnung seitens des Beauftragten einerseits und des Bauherrn andererseits als anerkannt. Gegenseitig vorbehalten bleibt im Sinne von Art. 24 Abs. 1 Ziffer 1 OR die Entdeckung von Fehlern in der Abrechnung, die einen Sachverhalt betreffen, der von einer der Parteien nach Treu und Glauben im Geschäftsverkehr als notwendige Grundlage der Abrechnung betrachtet wurde.

10.3 Abweichungen und Präzisierungen zur SIA 103:2014 und zu den AVB KBOB

1. *Arbeitsergebnisse von Dritten (Art. 1.2.71)*
Der Beauftragte prüft, entsprechend seiner Fachkompetenz, die sachverständig erstellten Arbeitsergebnisse von Dritten und zeigt Unstimmigkeiten und Mängel dem Auftraggeber an.
2. *Rechenschaftsablegung und Unterlagen (Art 1.2.8)*
Sämtliche vom Auftraggeber verlangte Unterlage sind nebst den Papierdossiers in digital weiter bearbeitbarer Form abzugeben.
3. *Verzug / Fristverlängerungen und Terminverschiebung (Art 1.6)*
Gerät eine Partei in Verzug, hat die Vertragspartei dies schriftlich abzumachen.
4. *Haftung des Auftraggebers bei Nichteinhaltung von Fristen und Terminen (Art. 1.7.3)*
Art 1.7.3 wird bei nicht durch den Auftraggeber zu verantwortender Nichteinhaltung von Fristen und Terminen wegbedungen.
5. *Arbeitsunterbruch (Art 1.7.41) und AVB KBOB Ziffer 14.3*
Werden bei nicht durch den Auftraggeber zu verantwortendem Arbeitsunterbruch wegbedungen.
6. *Gliederung der Leistungen (Art. 3.2.2)*
Es dürfen keine Aufwendungen aus der aktuellen Bearbeitungsphase einer anderen Phase zugeordnet werden.
7. *Leistungen des Ingenieurs (Art. 3.6 Absatz 2)*
Die Aufwendungen für das projektbezogene Qualitätsmanagement (PQM) des Beauftragten ist im Angebot eingerechnet.
8. *Vergütung*
Sämtliche Vergütungen, Zuschläge usw. gemäss SIA 103:2014 Art. 5.5, 5.6, 5.9, 5.10, 5.11 und Art. 6.2 Absatz 2 sind in die Stundenansätze und damit in die vereinbarte Vergütung einzurechnen.
9. *Honorarberechnung nach Gehältern (Art. 6.4)*
Art 6.4 wird wegbedungen.

11 Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

12 Vertragsänderungen

Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrages und dessen Vertragsbestandteile sind nur gültig, wenn sie von den Parteien schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

13 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

Der Gerichtsstand ist Zürich.

14 Unterschriften

Der Auftraggeber

Ort und Datum:

Christoph Zemp
Amtschef

Adrian Stucki
Gesamtprojektleiter

Hannes Zotter
Projektleiter / Oberbauleitung

Der Beauftragte:

Ort und Datum:

Name
Funktion

Name
Funktion

Beilagen

Protokoll Bietergespräch vom xx.xx.2021

Versicherungsnachweise, xxx

Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Planerleistungen

Ausgabe 2017

1 Sorgfalts- und Treuepflicht

- 1.1 Der Beauftragte wahrt die Interessen des Auftraggebers nach bestem Wissen und unter Beachtung des allgemein anerkannten Wissenstandes seines Fachgebietes.
- 1.2 Der Beauftragte vermeidet Kollisionen mit eigenen Interessen oder mit solchen Dritter.
Der Beauftragte informiert den Auftraggeber über mögliche Konfliktpunkte.
- 1.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, weder Dritten Vorteile irgendwelcher Art direkt oder indirekt anzubieten, noch für sich oder andere direkt oder indirekt Geschenke entgegenzunehmen oder sich sonstige Vorteile zu verschaffen oder versprechen zu lassen.

2 Informations- und Abmahnungspflicht des Beauftragten

- 2.1 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und holt insbesondere alle erforderlichen Vorgaben ein. Er zeigt sofort alle Umstände schriftlich an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden könnten. Lassen sich auf Grund der Bearbeitung Veränderungen in noch zu bearbeitenden Phasen oder Teilphasen erkennen, so meldet dies der Beauftragte umgehend schriftlich dem Auftraggeber.
- 2.2 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber umgehend schriftlich über erkennbare Abweichungen vom vereinbarten Bearbeitungsaufwand sowie über alle Weiterentwicklungen, die aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen eine Änderung der vereinbarten Leistungen angezeigt erscheinen lassen (z.B. neue Konstruktionsart, neuartige Arbeitsabläufe oder neue Werkstoffe).
- 2.3 Der Beauftragte macht den Auftraggeber schriftlich auf nachteilige Folgen von dessen Weisungen, insbesondere hinsichtlich Termine, Qualität und Kosten aufmerksam und mahnt unzumutbare Anordnungen und Begehren ab.

3 Planergemeinschaft

- 3.1 Änderungen im Bestand und in der Zusammensetzung der Planergemeinschaft bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Die im Innenverhältnis der Planergemeinschaft vereinbarten Regelungen über die Beitragsleistungen sowie den Anteil an Gewinn und Verlust wirken nicht gegenüber dem Auftraggeber.
- 3.2 Die Mitglieder der Planergemeinschaft erklären sich bereit, dass die einfache Gesellschaft im Falle des Ausscheidens eines einzelnen Gesellschafters und im Einverständnis mit dem Auftraggeber weitergeführt wird. Die Anwendung von Art. 536 OR (Konkurrenzverbot) wird wegbedungen.

4 Beizug von Dritten

- 4.1 Der Beizug von Dritten für die Vertragserfüllung bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 4.2 Die vom Beauftragten zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten gelten in jedem Falle als dessen Hilfspersonen im Sinne von Art. 101 OR. Die Zustimmung oder Kenntnisnahme des Auftraggebers zum bzw. vom Beizug von Dritten lässt die Haftung des Beauftragten aus dem Vertrag oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unberührt. Art. 399 OR wird ausdrücklich wegbedungen.
- 4.3 Bei Zahlungsschwierigkeiten des Beauftragten, bei schwerwiegenden Differenzen zwischen dem Beauftragten und Dritten oder bei Vorliegen anderer wichtiger Gründe kann der Auftraggeber, nach vorheriger Anhörung der Beteiligten, den Betrag auf Kosten des Beauftragten hinterlegen, mit befreiender Wirkung gegenüber dem Beauftragten. In jedem Fall gibt der Auftraggeber dem Beauftragten davon schriftlich Kenntnis.

5 Inhalt und Umfang der Vertretungsbefugnisse des Beauftragten

- 5.1 Grundsätze
Der Beauftragte ist grundsätzlich nicht befugt, gegenüber Dritten für den Auftraggeber verbindlich rechtsgeschäftliche Erklärungen abzugeben.
Der Beauftragte ist jedoch befugt, einmalige und in sich abgeschlossene Leistungen und Lieferungen im Rahmen des Kostenvoranschlages bis zu CHF 5'000.-- im Einzelfall (exkl. MWST) selbständig zu vergeben. Der Auftraggeber ist über die Bestellung umgehend zu orientieren.
Grössere Vergaben werden vom Auftraggeber ausgelöst.
Der Beauftragte ist verpflichtet, Mitteilungen und Erklärungen Dritter (Behörden, Unternehmer, Spezialisten usw.), welche das Auftragsziel tangieren (z.B. Mitteilungen zu den vereinbarten Qualitäts- und Risikoschwerpunkten, geschäftliche Schwierigkeiten der Vertragspartner, damit verbundene Begehren von Dritten, Preisänderungsbegehren, Abmahnungen), unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten.

5.2 Realisierungsphase

Enthalten die übertragenen Leistungen eine Bauleitungsaufgabe, hat der Beauftragte die Bauleitung im Sinne von Art. 33 ff. Norm SIA 118 (2013) im Rahmen des vom Auftraggeber mit dem Unternehmer abgeschlossenen Vertrages wahrzunehmen. Davon ausgeschlossen sind die nachstehenden rechtsgeschäftlichen Erklärungen, welche sich der Auftraggeber gegenüber dem Unternehmer in jedem Fall ausdrücklich vorbehalten hat:

- Vertragsänderungen, die keine Bestellungenänderung sind,
- Bestellungenänderungen, die in terminlicher, qualitativer sowie finanzieller Hinsicht wesentlich sind,
- Erklärungen über das Vorliegen von Mängeln im Zusammenhang mit Abnahmen und Teilabnahmen,
- abschliessende Anerkennung von Ausmassen, Regierapporten sowie Genehmigung der Schlussabrechnung nach Prüfung durch die Bauleitung,
- Einforderung und Inanspruchnahme von Sicherheitsleistungen und Konventionalstrafen.

Der Beauftragte übernimmt die vorliegende Vollmachtsregelung in die Werkverträge, sofern er diese vorbereitet.

6 Vertragsänderungen

- 6.1 Der Auftraggeber kann die Änderung von vereinbarten Leistungen verlangen.
- 6.2 Die Änderungen der Leistungen sowie die erforderlichen Anpassungen von Vergütung, Terminen und anderen Vertragspunkten werden in jedem Falle vor der Inangriffnahme weiterer Bearbeitungsschritte geklärt und schriftlich in einem Nachtrag zu diesem Vertrag vereinbart. Eine allfällige Anpassung des Honorars berechnet sich nach den Ansätzen der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage zuzüglich Teuerung, sofern eine Teuerungsanpassung vertraglich vereinbart ist.
- 6.3 Der Auftraggeber entschädigt den Beauftragten für ausgewiesene und freigegebene Leistungen, die vor der Bestellungenänderung anfielen und durch diese nutzlos wurden.

7 Schlüsselpersonen

Vorbehältlich Kündigung, Krankheit und Tod können Schlüsselpersonen des Beauftragten, die für das vorliegende Projekt verantwortlich sind, nach Vertragsabschluss nur mit Zustimmung des Auftraggebers ersetzt werden. In jedem Fall muss eine Schlüsselperson durch eine gleich qualifizierte Person in ihrer Funktion ersetzt werden.

8 Weisungsrecht des Auftraggebers

- 8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, dem Beauftragten im Rahmen der Vertragsabwicklung Weisungen zu erteilen. Beharrt der Auftraggeber trotz schriftlicher Abmahnung des Beauftragten schriftlich auf seiner Weisung, ist der Beauftragte für deren Folgen gegenüber dem Auftraggeber nicht verantwortlich.
- 8.2 Beharrt der Auftraggeber trotz Abmahnung darauf, Sicherheitsregeln nicht einzuhalten, kann der Beauftragte, um seine Haftung gegenüber Dritten auszuschliessen, sein Mandat niederlegen. Eine Schadenersatzpflicht gegenüber dem Auftraggeber wegen Kündigung zur Unzeit ist diesfalls ausgeschlossen.
- 8.3 Erteilt der Auftraggeber Dritten in Ausnahmefällen direkt Weisungen, so orientiert er den Beauftragten schriftlich ohne Verzug.

9 Vergütung

9.1 Honorar und Nebenkosten

Die Rechnungsstellung für die gesamten Leistungen (inkl. Nebenkosten) erfolgt in der Regel pro Teilphase. Für Teilphasen mit einer Bearbeitungszeit von mehr als 3 Monaten können monatliche Abschlagszahlungen mit den erforderlichen Leistungsausweisen und Belegen in Rechnung gestellt werden.

Für jede vereinbarte Teilphase (vgl. Ziffer 3 der Vertragsurkunde) ist spätestens zwei Monate nach Erbringung der letzten Leistung eine Übersicht zu erstellen, die durch ein prüffähiges Verzeichnis der erbrachten Leistungen zu dokumentieren ist und dem Auftraggeber einen Überblick über sämtliche vom Beauftragten gestellten Rechnungen sowie über die erhaltenen und die noch ausstehenden Zahlungen gibt.

9.2 Kostendach

Die Überschreitung eines vereinbarten Kostendaches geht zu Lasten des Beauftragten, es sei denn, der Auftraggeber hätte einer Bestellungenänderung schriftlich zugestimmt oder Mehrkosten aus andern Gründen zu vertreten.

9.3 Vergütung nicht abschliessend definierter Leistungen

Leistungen, die bei Vertragsabschluss noch nicht abschliessend definiert werden können, werden im Vertrag als solche bezeichnet. Insbesondere handelt es sich dabei um Leistungen, die in späteren Phasen oder Teilphasen zu erbringen sind.

Über Inhalt und Umfang dieser Leistungen sowie deren Vergütung und Berechnungsbasis einigen sich der Auftraggeber und der Beauftragte anhand der ursprünglichen Kosten- bzw. Berechnungsgrundlage vor deren Ausführung schriftlich in einem Nachtrag zum Vertrag.

9.4 Honorarkürzungen und Rückbehalt

Bei Mehrkosten und/oder Kostenüberschreitungen, die durch den Beauftragten verschuldet sind, behält sich der Auftraggeber vor, entsprechende Abzüge am Honorar vorzunehmen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben in jedem Fall vorbehalten.

Hat der Beauftragte das Entstehen grösserer Mängel mit oder alleine zu verantworten, kann der Auftraggeber einen Rückbehalt mindestens im Umfang der geschätzten Mängelbehebungskosten und des geschätzten Schadens machen. Ein Rückbehaltungsrecht besteht nicht, soweit der Beauftragte den geltend gemachten Rückbehalt sicherstellt. Als Sicherstellung gilt insbesondere eine schriftliche Bestätigung der Versicherung des Beauftragten, wonach für die geltend gemachten Schäden im Falle einer Haftung eine Versicherungsdeckung besteht.

9.5 Schlussabrechnung des Beauftragten

Die in der Teilphase «Leitung der Garantierarbeiten» vereinbarten Leistungen werden bei der Schlussabrechnung des Beauftragten ausgeklammert und können erst nach Durchführung der Schlussprüfung gemäss Art. 177 Norm SIA 118 (2013) bzw. nach Abschluss der Arbeiten aus der betreffenden Teilphase gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern dafür nicht eine auf ersten Abruf einlösbare Erfüllungsgarantie geleistet wird.

10 Sicherheitsvorschriften

- 10.1 Der Beauftragte hält die massgebenden Sicherheitsvorschriften ein.
- 10.2 Der Auftraggeber behält sich in jedem Fall das Recht vor, bei groben oder wiederholten Pflichtverletzungen durch den Beauftragten die sofortige Einstellung der Arbeiten zu veranlassen.

11 Wahrung der Vertraulichkeit

- 11.1 Der Auftraggeber und der Beauftragte behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeitspflicht bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 11.2 Die militärische Geheimhaltung richtet sich nach den einschlägigen Vorschriften

12 Veröffentlichungen

- 12.1 Die Veröffentlichung von Bauplänen, Beschreibungen und fotografischen Aufnahmen von Plänen und Bauten des Objektes bedarf in jedem Fall der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Art. 27 URG (Panoramarecht) bleibt vorbehalten. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen schützenswerter Interessen verweigert werden.
- 12.2 Dem Beauftragten steht das Recht zu, in entsprechenden Veröffentlichungen des Auftraggebers oder Dritter als Urheber genannt zu werden.

13 Haftung des Beauftragten

- 13.1 Der Beauftragte haftet insbesondere bei Verletzung seiner Sorgfalts- und Treupflicht, für die Nichtbeachtung oder Verletzung anerkannter Regeln seines Fachgebietes, bei mangelnder Koordination oder Beaufsichtigung, bei ungenügender Veranschlagung und Überwachung der Kosten inkl. Prüfung von Unternehmerrechnungen sowie bei Verlust von Mängelrechten gegenüber dem mit der Bauausführung beauftragten Unternehmer.
- 13.2 Ungenügende bzw. fehlerhafte Unterlagen werden vom Auftraggeber zur unentgeltlichen Überarbeitung zurückgewiesen.
- 13.3 Bei Kosteninformationen kann der Auftraggeber im Rahmen der Genauigkeitsangaben auf das angegebene Kostentotal vertrauen. Sofern für einzelne Kostenelemente Genauigkeitsangaben vereinbart werden sollen, sind diese in der Vertragsurkunde aufzunehmen.
- 13.4 Die Geschäftsherrenhaftung für beigezogene Dritte beschränkt sich auf die gehörige Instruktion und Überwachung des Dritten, sofern der Auftraggeber den Beizug des Dritten entgegen der Abmahnung des Beauftragten verlangt.
- 13.5 Der Auftraggeber ergreift rechtzeitig alle zumutbaren Massnahmen, die geeignet sind, der Entstehung oder Vergrösserung eines Schadens entgegenzuwirken. Erhebt er gegenüber einem oder mehreren Unternehmern oder Lieferanten ausnahmsweise direkt Mängelrügen, so teilt er dies dem Beauftragten unverzüglich schriftlich mit.
- 13.6 Wenn ein Schaden, für den der Beauftragte haftet, durch Dritte mitverursacht wurde, wahrt der Auftraggeber seine Rechte gegenüber sämtlichen Verursachern, so dass der haftbare Beauftragte nach Bezahlung des Schadens auf sämtliche Mitverursacher Rückgriff nehmen kann.

14 Arbeitsunterbruch

- 14.1 Durch den Auftraggeber angeordnete Arbeitsunterbrüche geben dem Beauftragten keinen Anspruch auf zusätzliche Entschädigung bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten.
- 14.2 Bedingt der Unterbruch bei Wiederaufnahme der Arbeiten eine Überarbeitung bestehender Grundlagen oder werden in anderer Weise Mehraufwendungen notwendig, sind diese zusätzlichen Leistungen und deren Vergütung vor deren Inangriffnahme zwischen den Parteien schriftlich zu vereinbaren.

- 14.3 Vorbehalten bleibt in jedem Fall die Geltendmachung eines dem Beauftragten durch den Unterbruch entstandenen Schadens, sofern der Beauftragte beweist, dass der Auftraggeber den Unterbruch durch eine Verletzung des Planervertrages verschuldet hat.

15 Rügefrist und Verjährung

- 15.1 Ansprüche aus dem Vertrag verjähren unter Vorbehalt von Ziffer 15.2 hiernach innert 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der schädigenden Handlung. Für Gutachten beginnt die Frist mit deren Ablieferung zu laufen.
- 15.2 Ansprüche aus Mängeln des unbeweglichen Werkes verjähren innert 5 Jahren. Die Frist beginnt mit der Abnahme des Werks bzw. des Werkteils zu laufen.
- 15.3 Mängel sind grundsätzlich innert 60 Tagen seit Entdeckung zu rügen. Plan- und Berechnungsmängel, die zu einem Mangel eines unbeweglichen Werks bzw. Werkteils führen, kann der Auftraggeber indessen während der ersten zwei Jahre nach dessen Abnahme jederzeit rügen. Nach Ablauf dieser Frist sind die Mängel innert 60 Tagen nach der Entdeckung zu rügen.

16 Urheberrecht

- 16.1 Das Urheberrecht verbleibt beim Beauftragten.
- 16.2 Dem Auftraggeber steht das unentgeltliche, unwiderrufliche und nicht ausschliessliche Recht zu, die Arbeitsergebnisse des Beauftragten zur Vollendung des Projektes für seine Bedürfnisse frei zu verwenden. Macht der Auftraggeber von diesem Recht ohne Einbezug des Beauftragten Gebrauch, steht diesem das Recht auf Bezahlung des in diesem Zeitpunkt geschuldeten Honorars zu, soweit vom Auftraggeber anerkannt. Soweit der Honoraranspruch streitig ist, hat der Auftraggeber den entsprechenden Betrag zu hinterlegen oder anderweitig sicherzustellen.
- 16.3 Das Abänderungsrecht des Auftraggebers bezüglich der Arbeitsergebnisse des Beauftragten gilt in begründeten Fällen bereits während der Planungsphase. Das Gleiche gilt für den Fall, dass der Vertrag vorzeitig aufgelöst wird, sofern der Auftraggeber nicht selbst den Grund für die Vertragsauflösung zu vertreten hat.

17 Übermittlung und Aufbewahrung von Dokumenten

- 17.1 Der Beauftragte bzw. jedes Mitglied einer Arbeitsgemeinschaft bewahrt alle Dokumente und Unterlagen, welche einen Bezug zu diesem Vertrag aufweisen und nicht dem Auftraggeber als Originale übergeben worden sind (wie Unterlagen zu den Entscheidungsschritten und Dokumente des ausgeführten Bauwerkes, seien dies Pläne, Skizzen, Berechnungen, Werkverträge, Bestellungen, Korrespondenzen, Abrechnungsunterlagen, Datenträger usw.), während mindestens 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung im Zustand der Erstellung kostenlos auf.
- 17.2 Auf Verlangen legt der Beauftragte jederzeit über seine Geschäftsführung Rechenschaft ab und gibt alle Unterlagen heraus, zu deren Erstellung er sich im Rahmen der vereinbarten Honorierung vertraglich verpflichtet hat.

18 Vorzeitige Beendigung des Vertrages

- 18.1 Art. 377 OR wird wegbedungen.
- 18.2 Die Parteien können aus wichtigen Gründen jederzeit entschädigungslos vom Vertrag zurücktreten. Als wichtiger Grund gilt insbesondere das Auswechseln von Schlüsselpersonen seitens des Beauftragten ohne Zustimmung des Auftraggebers bzw. ohne dass die in Ziffer 7 hiervoor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen.
- 18.3 Das Vertragsverhältnis kann im Übrigen von jeder Partei jederzeit widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung vertragsgemäss erbrachten Leistungen werden dem Beauftragten ohne Honorarzuschlag vergütet.
- 18.4 Erfolgt die Vertragsauflösung zur Unzeit, so ist die zurücktretende Vertragspartei verpflichtet, der anderen den nachgewiesenen Schaden (in keinem Fall jedoch den entgangenen Gewinn) ohne jeden Zuschlag zu ersetzen.
- 18.5 Es liegt keine Auflösung zur Unzeit vor, wenn der Beauftragte dem Auftraggeber oder dieser dem Beauftragten begründeten Anlass zur Vertragsauflösung gegeben hat.
- 18.6 Die Vertragsauflösung durch den Auftraggeber gilt ferner nicht als unzeitig, wenn:
- Kreditgenehmigungen und Freigaben durch die Legislative, die Exekutive oder eine andere Behörde ausbleiben;
 - Bewilligungen ausbleiben;
 - der Auftraggeber einzelne Phasen nicht auslöst;
 - eine oder mehrere Schlüsselpersonen des Beauftragten, deren Mitarbeit für das Projekt wesentlich ist, in ihrer Funktion ohne Zustimmung des Auftraggebers oder ohne dass die in Ziffer 7 hiervoor vorbehaltenen Tatbestände vorliegen, ersetzt werden.

19 Unterschriften

Die vorstehenden allgemeinen Bedingungen sind integrierender Bestandteil der Vertragsurkunde für Planerleistungen vom

Ort und Datum:

...../.....

Ort und Datum:

...../.....

Der Auftraggeber:

.....

Der Beauftragte:

.....
